

ZENTRALAUSSCHUSS**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundesehrer an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1010 W I E N1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/53 53 242

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>18</u>	GE/19 <u>27</u>
Datum: 4. MRZ. 1991	
Verteilt <u>19. März 1991</u> <u>Fro</u>	

J. Sommerig

Wien, 28.2.1991

K.Zl.: 26/3-91

Bez.: BMUK, GZ. 12.797/21-III/3/90

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das

Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der o.a. Zentrallausschuß erlaubt sich, seine Stellungnahme an das BMUK betreffend die Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes (rückwirkend mit 1.9.1990) zur freundlichen Kenntnisnahme in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung



für den Zentrallausschuß:

Oskar Mayer
Prof. Dr. Oskar MAYER

Vorsitzender

Beilagen

ZENTRALAUSSCHUSS

BBIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

An Herrn
Dr. Gerhard MÜNSTER
B M U K

1010 Wien,
Herrengasse 14/3
0222/53 53 242

Freyung I
1010 W I E N

Wien, 28.2.1991
K.Zl.: 26/3-91

Bez.: BMUK, GZ. 12.797/21-III/3/90

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das
Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

Sehr geehrter Herr Doktor Münster!

Der Zentrallausschuß für Bundeslehrer an AHS erhebt gegen den vorliegenden Entwurf einer Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetz keinen Einwand.

Die vorliegende Novelle (Gewährung eines Fahrtkostenersatzes an Unterrichtspraktikanten, die mehreren Schulen zugeteilt sind) entspricht dem diesbezüglichen Verhandlungsergebnis und wird als Verbesserungsmöglichkeit der schwierigen Situation der Unterrichtspraktikanten mit mehreren Praxisorten begrüßt. Insbesondere ist der vorgesehene Termin des rückwirkenden Inkrafttretens mit 1. September 1990 positiv hervorzuheben.

Die Zustimmung zu dieser Änderung des UPG bedeutet aber keineswegs, daß der Zentrallausschuß nicht auch andere Materien dieses Gesetzes für verbesserbar hielte. In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Notwendigkeit der Gewährung eines Fahrtkostenersatzes an alle jene Unterrichtspraktikanten hingewiesen, die zwar nur einer einzigen Schule zugewiesen sind, aber dennoch täglich große Distanzen (mehr als 50 Kilometer sind keine Seltenheit!) zwischen Wohnort und Praxisschule zurücklegen müssen. Eine Verlegung des Wohnsitzes an den Dienort kommt für diese Kollegen infolge der kurzen Dauer des Ausbildungsverhältnisses nicht in Frage, weshalb tägliches Pendeln nicht zu umgehen ist.

f. S. 2

- 2 -

Es wird deshalb aus diesem Anlaß neuerlich auf unsere alte Forderung nach Fahrtkostenersatz für alle Unterrichtspraktikanten, die zur Schule eine größere Distanz zurückzulegen haben, hingewiesen.

In der Beilage übermitteln wir im übrigen eine Stellungnahme der Unterrichtspraktikanten Tirols zum Entwurf der UPG-Novelle. Darin werden Beispiele genannt, die unsere Forderungen unterstützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



für den Zentralausschuß:

Oskar Mayer
Prof. Dr. Oskar MAYER
Vorsitzender

1 Beilage

Stellungnahme der Unterrichtspraktikanten Tirols zum Gesetzesentwurf zur Abänderung des §20 des Unterrichtspraktikumgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1990:

Die Unterrichtspraktikanten Tirols lehnen diesen Entwurf betreffend Reisegebühren und Fahrtkostenersätze entschieden ab.

Begründung:

Die finanzielle Mehrbelastung der UnterrichtspraktikantInnen entsteht nicht nur durch die Zuteilung zu 2 oder mehreren Schulen, sondern auch bereits durch die Zuteilung an **eine** Schule außerhalb des Wohnortes.

Zur Verdeutlichung führen wir aus einer großen Zahl von Betroffenen 2 besonders krasse Fälle an.

1. Frau Mag. Andrea FRITZ, wohnhaft in Sistrans,
Stammschule HBLA Kufstein, keine Zweitschule;

Monatliche Fahrtkosten:

Sistrans - Innsbruck (10km):	
Postbus (6er Block zu öS 105,-), 16 * 2 Fahrten	öS 556,-
Innsbruck - Kufstein (73km):	
öBB (Monatskarte)	öS 704,-

gesamt:	öS 1.260,-
	=====

2. Herr Mag. Hermann BAAR, wohnhaft in Innsbruck,
Stammschule Hotelfachschule Villa Blanka,
Zweitschule HBLA Kufstein;

Monatliche Fahrtkosten:

Innsbruck/Hötting - Bahnhof - Kufstein (80km):	
öBB (Monatskarte im Verbund mit IVB)	öS 944,-
	=====

Ergebnis:

Nach dem vorliegenden Entwurf würde Frau Mag. Fritz kein Fahrtkostenersatz zustehen, während Herr Mag. Baar den vollen Betrag erhalten würde.

Unsere Forderung:

In Anlehnung an die Regelung der Bundeslehrer fordern wir:

1. Den Ersatz der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vom Wohnort zu der /den zugeteilten Schule(n). Bei der Berechnung der Fahrtkosten ist von den Tarifen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Unterrichtspraktikanten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, auszugehen. Die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels ist ab einer Entfernung von zwei Kilometern jedenfalls zweckmäßig.
2. Auf Grund der verschlechterten finanziellen Situation der Unterrichtspraktikanten soll auch der Selbstbehalt von derzeit öS 380,- entfallen;
3. Diese Regelung soll mit 1. September 1990 in Kraft treten.